

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Waldhäusl, Mag. Heuras, Ing. Hofbauer, Moser, Ing. Penz und Mag. Riedl

gemäß § 34 LGO

betreffend **Auslandsgeschäfte der EVN**

zum Antrag der Abgeordneten Waldhäusl u. a., LT-500/A-3/40

In den letzten 10 Jahren hat die EVN ihren Tätigkeitsbereich einerseits in Bezug auf die Geschäftsfelder, andererseits in Bezug auf die räumliche Ausdehnung stark diversifiziert. Die EVN erweiterte ihr Tätigkeitsfeld im Umweltbereich über die bestehenden Geschäftstätigkeiten (EVN Wasser, EVN Abfall) durch Erwerb der WTE Wassertechnik GmbH, Essen, und der damit verbundenen Umsetzung von internationalen Umweltprojekten wie z.B. Kläranlagen, Wasseraufbereitungsanlagen und Müllverbrennungsanlagen. Im Zuge der EU – Erweiterung und der Liberalisierung des Strommarktes erwarb die EVN nach internationalen Ausschreibungen Energieversorgungsgesellschaften in Bulgarien und Mazedonien.

Im Sommer 2014 wurde von der EVN in 2 ad hoc Meldungen ein Wertminderungsbedarf bekannt gegeben, wobei sich ein großer Teil des Wertminderungsbedarfs auf ausländische Projekte bzw. Tochtergesellschaften bezog.

Die EVN AG ist eine an der Wiener Börse notierte Aktiengesellschaft, an der das Land NÖ mittelbar im Wege der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH 51 % der Anteile hält, während 49 % der Anteile von institutionellen Anlegern und Kleinanlegern gehalten werden.

Für die EVN AG gelten die strengen Bestimmungen des Aktiengesetzes, des Österreichischen Corporate Governance Kodex, dem sich die EVN AG im Jahre 2006 unterworfen hat, sowie die umfassenden Rechnungslegungsbestimmungen nach dem Unternehmensgesetzbuch, den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) und des Rechnungslegungskontrollgesetz.

Die Führung und die Kontrolle des Unternehmens haben daher die Organe der Gesellschaft (Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung) wahrzunehmen, wobei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Aktionäre grundsätzlich gleich zu behandeln sind. Die Diskussion der Unternehmensergebnisse der Aktiengesellschaft und eventuelle sich daraus ergebender Umsetzungsmaßnahmen hat durch die Organe der Aktiengesellschaft zu erfolgen.

Die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH hat bei der nächsten Hauptversammlung die Möglichkeit, von der EVN AG einen umfassender Bericht zu den Auslandsaktivitäten der EVN AG sowie zu den vorgenommenen Wertminderungen einschließlich der damit gegebenen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen zu verlangen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH aufzufordern, von der EVN AG bei der nächsten Hauptversammlung einen umfassenden Bericht zu den Auslandsaktivitäten der EVN AG sowie zu den vorgenommenen Wertminderungen einschließlich der damit gegebenen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen zu verlangen und diesen Bericht im ersten Quartal 2015 dem Landtag vorzulegen.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-500/A-3/40 miterledigt.“